



Stand: Oktober 2021

Visum zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit/ Aufnahme einer Ausbildung (auch: Blaue Karte EU)

WICHTIGER HINWEIS

Es können nur vollständige Anträge angenommen werden.

Alle Unterlagen müssen im Original und **zweifacher Kopie** vorgelegt werden.

Durch die vollständige Vorlage der unten genannten Unterlagen entsteht kein Anspruch auf Visumserteilung.

Bitte legen Sie Ihre Unterlagen in dieser Reihenfolge vor:

✓	
	2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
	2 aktuelle Passfotos
	Gültige spanische Aufenthaltserlaubnis , falls abgelaufen mit Nachweis über die beantragte Verlängerung. Auch spanische D-Visa mit einer Mindestgültigkeit von 6 Monaten sind anerkannt
	Gültiger Reisepass Hinweis: Der Pass muss mindestens 9 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
	Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvertrag , mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none">- Genaue Bezeichnung der Vertragsparteien- Genaue angestrebte Tätigkeit/Position/angestrebter Ausbildungsabschluss- Geplante Dauer des Arbeitsverhältnisses/der Ausbildung- Höhe der monatlichen Entlohnung- Wöchentliche Regelarbeitszeit- Stellenbeschreibung oder Aktuelles, konkretes Arbeitsplatzangebot/Ausbildungsplatzangebot des künftigen Arbeitgebers mit den o.g. Angaben
	Formblatt „ Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis “ vor. Dieses Formular ist vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben.

	<p>Nachweise (auf Deutsch/Englisch oder mit Übersetzung ins Deutsche/Englische) zu beruflichen und/oder akademischen Qualifikationen</p> <p>Wenn Sie Ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, müssen Sie, um eine Arbeitserlaubnis und um somit ein Visum zu erhalten, nachweisen, dass Ihre Berufsausbildung mit einer deutschen vergleichbaren Berufsausbildung gleichwertig ist.</p> <p>Bitte legen Sie folgendes vor:</p> <p><u>Nachweis über die Anerkennung Ihres akademischen Abschlusses in Deutschland:</u> (Genauere Informationen finden Sie unter www.anererkennung-in-deutschland.de) -2 Kopien des Nachweises der <u>Anerkennung des akademischen Grades</u> sowie der <u>Universität</u>, zu finden auf der Website von Anabin.</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>wenn die Hochschule nicht anerkannt ist oder / und der Abschluss nicht gleichwertig ist mit einem deutschen akademischen Grad (nicht als "H+", "entspricht" oder "gleichwertig" bezeichnet):</p> <p><u>Original und 2 Kopien der "Zeugnisbewertung"</u> des ausländischen Abschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.</p> <p>Pflegekräfte und Ärzte müssen die Urkunde über die Berufserlaubnis vorlegen. Pflegekräfte im Anerkennungsverfahren, die als Pflegehelfer arbeiten möchten, so lange sie die Urkunde noch nicht haben, müssen den „Defizitbescheid“ vorlegen.</p>
	<p>Bitte beachten Sie, dass Visa bzw. eine Arbeitserlaubnis für unqualifizierte und niedrig qualifizierte Tätigkeiten nicht möglich sind.</p> <p>Ausnahmen bestehen nur für Inhaber eines Daueraufenthaltstitels EU (permiso de residencia RE larga DU UE). Es findet eine Überprüfung statt, ob am lokalen Arbeitsmarkt ausreichend Bewerber vorhanden sind.</p>
	<p>Nachweis der Krankenversicherung im Bundesgebiet (gültig für alle Schengen-Staaten ab Datum der Einreise für die Dauer von 6 Monaten, Mindestdeckungssumme von 30.000,- Euro) oder Tarjeta Sanitaria Europea</p>

Allgemeine Informationen:

Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.

Für den Visumantrag zur Erwerbstätigkeit werden Gebühren in Höhe von **75,- Euro** erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Bearbeitungsgebühr. Die Rückerstattung ist ausgeschlossen. Die Gebühr muss bei Antragstellung bar oder mit Kreditkarte entrichtet werden. Zusätzlich können Auslagen in Höhe von **3,- Euro**, z.B. für Telekommunikations- oder Kopierkosten, fällig werden.

Die Botschaft benötigt zur Visumerteilung in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Auf die Bearbeitungsdauer des Antrags bei den inländischen Behörden hat die Botschaft keinen Einfluss. Erfahrungsgemäß nimmt die Bearbeitung **ca. 8 Wochen** in Anspruch. Die Botschaft kann nur vollständige

Anträge nach Deutschland weiterleiten, daher liegt es in Ihrem eigenen Interesse, alle oben genannten Unterlagen einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit für den künftigen Arbeitgeber besteht, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bereits vor Visumbeantragung im Inland einzuholen. Das Visumverfahren wird dadurch in der Regel beschleunigt.

Nicht für alle Berufsgruppen können Visa zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ausgestellt werden. Weitere Informationen zu den Berufsgruppen, für welche eine Visumerteilung in Betracht kommt, finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de sowie unter www.make-it-in-germany.com.

Die Botschaft stellt Visa zur Erwerbstätigkeit/zur Ausbildung in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten aus. Innerhalb dieser Gültigkeit müssen Sie bei der für Ihren deutschen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen. Dort erhalten Sie dann Ihren endgültigen Aufenthaltstitel.

Öffnungszeiten der Visaabteilung

Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zur Antragstellung ist die vorherige Terminvereinbarung über unsere Website erforderlich:

www.spanien.diplo.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 00

Calle Fortuny 8
Fax: 0034 91 319 75 08

28010 Madrid
E-Mail: info@madrid.diplo.de

www.spanien.diplo.de